

**Anordnung  
über die disziplinarische Verantwortlichkeit  
der Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen.  
Vom 6. Dezember 1957**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 8. Februar 1957 über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer (GBI. I S. 177) findet mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 12 Satz 2 auch auf die Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen Anwendung.

§ 2

Im Disziplinarverfahren an künstlerischen Hochschulen entscheiden die Rektoren sowie die an den künstlerischen Hochschulen und beim Ministerium für Kultur gebildeten Disziplinarausschüsse.

§ 3

Die Disziplinarausschüsse der künstlerischen Hochschulen bestehen aus:

1. dem Rektor oder seinem Vertreter als Vorsitzendem,
2. zwei auf Vorschlag des Rektors vom Senat für die Dauer von zwei Jahren berufenen Mitgliedern des Lehrkörpers als ständigen Beisitzern,
3. einem von der Betriebsgewerkschaftsleitung für zwei Jahre zu benennenden Mitglied des Lehrkörpers als ständigem Beisitzer,
4. einem vom Abteilungsleiter benannten Vertreter der Abteilung, der der betroffene Hochschullehrer angehört.

Die ständigen Beisitzer sollen dem Lehrkörper ihrer Hochschule mindestens seit zwei Jahren angehören.

§ 4

Eine Beurlaubung im Disziplinarverfahren ist dem Minister für Kultur mitzuteilen.

§ 5

An die Stelle des Disziplinarausschusses beim Staatssekretariat für Hochschulwesen tritt im übrigen jeweils der Disziplinarausschuß beim Ministerium für Kultur und an die Stelle des Staatssekretärs für Hochschulwesen bzw. des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Minister für Kultur bzw. das Ministerium für Kultur.

§ 6

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen werden nach den Bestimmungen dieser Anordnung weiter durchgeführt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1957

Der Minister für Kultur  
I. V.: A b u s c h  
Staatssekretär

Anordnung  
Über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus.

Vom 13. Dezember 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wird der Stückgutverkehr von Haus zu Haus (nachstehend Haus-Haus-Stückgutverkehr genannt) in den aus der Anlage ersichtlichen Orten eingeführt.

(2) Über Zeit und Umfang der Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs in anderen Orten entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr.

(3) Veränderungen für die Verkehrsbeteiligten dürfen nur zum Beginn eines Planjahres wirksam werden.

(4) Die Verkehrsbeteiligten sind mindestens vier Monate vor der Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs durch die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, zu unterrichten.

(5) Die Orte, in denen der Haus-Haus-Stückgutverkehr gemäß Abs. 2 eingeführt wird, sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) bekanntzugeben.

§ 2

**Umfang des Haus-Haus-Stückgutverkehrs**

(1) Der Haus-Haus-Stückgutverkehr umfaßt

- a) die Abholung der Stückgutsendungen von den Absendern oder von Sammelstellen und die Anfuhr zu den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn mit Fahrzeugen der Rollfuhrbetriebe,
- b) die Beförderung der Stückgutsendungen in Güterwagen der Deutschen Reichsbahn oder mit Kraftfahrzeugen,
- c) die Abfuhr der Stückgutsendungen von den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn und die Auslieferung an die Empfänger oder die Zuführung zu Sammelstellen mit Fahrzeugen der Rollfuhrbetriebe.

(2) In den Haus-Haus-Stückgutverkehr sind auch die Güter einbezogen, die als Spediteur-Sammelgut befördert werden.

§ 3

**Untergliederung der An- und Abfuhr**

(1) Die An- und Abfuhr der Stückgutsendungen im Sinne dieser Anordnung wird als konzentrierte Rollfuhr bezeichnet. Sie untergliedert sich in Rollfuhrleistungen innerhalb von Ortsbereichen und in Rollfuhrleistungen im Güterliniennahverkehr.

(2) Befinden sich Absender oder Empfänger und die Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn, bei denen die Anfuhr oder Abfuhr der Stückgutsendungen erfolgt,

- a) im gleichen Ortsbereich,  
liegen Rollfuhrleistungen innerhalb eines Ortsbereiches vor,
- b) nicht im gleichen Ortsbereich,  
liegen Rollfuhrleistungen im Güterliniennahverkehr vor.